

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



1. Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 6. November 2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	170.195.630	5.643.010		175.838.640
Aufwendungen	173.223.130	2.315.970		175.539.100
abzüglich globaler Minderauf- wand		1.000.000		1.000.000
somit festgesetzt auf				174.539.100
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungs- tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	157.156.640		3.617.390	153.539.250
Auszahlungen	153.434.200	3.213.400		156.647.600
Nachrichtlich: Globaler Minderauf- wand im Ergebnisplan		1.000.000		1.000.000
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	15.346.360	1.958.210		17.304.570
Auszahlungen	26.667.580	1.947.310		28.614.890
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	14.806.950		1.226.100	13.580.850
Auszahlungen	6.863.420	1.421.760		8.285.180

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

- Teilplan 01 „Innere Verwaltung“ (Produkte 01-01-01 „Verwaltungsvorstand, Repräsentationen, Ehrungen“, 01-02-01 „Rat, Ausschüsse, Fraktionen“, 01-02-02 „Organisation“, 01-02-03 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“, 01-06-01 „Personalplanung, -einsatz und -service“, 01-06-06 „sonstige zentrale Dienste“, 01-10-01 „Versicherungen“, 01-12-03 „Serviceleistungen Gebäudemanagement“, 01-15-01 „Bauhof“)
- Teilplan 02 „Sicherheit und Ordnung“ (Produkt 02-02-01 „allgemeine Sicherheit und Ordnung“)
- Teilplan 03 „Schulträgeraufgaben“ (Produkte 03-01-01 „Schülerbeförderung“, 03-02-01 „Grundschulen“, 03-03-01 „Hauptschulen“, 03-04-01 „Realschulen“, 03-05-01 „Gymnasien“, 03-06-01 „Förderschule“, 03-07-01 „sonstige schulische Aufgaben“, 03-08-01 „Fördermaßnahmen für Schüler“, 03-09-01 „Gesamtschule“)
- Teilplan 04 „Kultur“ (Produkte 04-01-01 „kulturelle Veranstaltungen“, 04-04-01 „Musikschule“)
- Teilplan 05 „Soziale Leistungen“ (Produkt 05-04-01 „Unterhaltungsvorschussleistungen“)
- Teilplan 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (Produkte 06-01-01 „Kindertageseinrichtungen“, 06-01-02 „Kindertagespflege“, 06-03-01 „Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandschaften“, 06-03-02 „Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen“, 06-03-03 „Inobhutnahme“)
- Teilplan 08 „Sportförderung“ (Produkt 08-01-02 „BgA Bäder“)
- Teilplan 09 „Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen“ (Produkt 09-01-01 „Städtebauliche Planung und Entwicklung“)
- Teilplan 10 „Bauen und Wohnen“ (Produkt 10-01-01 „Bauordnung“)
- Teilplan 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ (Produkt 12-01-01 „Straßen, Wege, Plätze“)
- Teilplan 13 „Natur- und Landschaftspflege“ (Produkt 13-01-01 „Bereitstellung von Grün- und Freiflächen“)
- Teilplan 14 „Natur- und Umweltschutz“ (Produkt 14-01-01 „Natur- und Umweltschutz“)

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.321.220 EUR um 10.900 EUR verringert und damit auf 11.310.320 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.304.000 EUR um 4.773.000 EUR erhöht und damit auf 17.077.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.027.500 EUR um 3.027.500 EUR verringert. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 70.000.000 EUR um 10.000.000 EUR erhöht und damit auf 80.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370	90		460
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600	150		750
2. Gewerbesteuer	490			490

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§§ 8 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2021 vom 25.01.2021 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2021 liegt in der Zeit vom

03.02.2021 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, unter Einhaltung der aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienerichtlinien zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist dieser unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 03.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll unter Einhaltung der aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienerichtlinien bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Sankt Augustin, den 25.01.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister